

Grundlagen der Besteuerung für CONVERTINVEST Global Convertible Properties (R) Rechnungsjahr: 1.2.2014 bis 31.1.2015

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich).
Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Thesaurierungs-
anteile
AT0000A14J55
EUR

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: 1)
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: 0,0000
 - Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,0000
 - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 0,0000
 - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: 0,0000
 - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: 0,0000
 - Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,0000
 - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,0000
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,0000
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OHG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: 3) 0,0000
Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. 9)
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:
Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: 4)
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: 0,0000
 - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Halftesteuersatz beansprucht wird: 0,0000
 - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
 - Für Depots mit Optionserklärung: 5) 0,0000
 - Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 0,0000
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,0000
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung	-	
- ordentliches Fondsergebnis		0,0000
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- Substanzgewinne:		0,0000
- Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000
- Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	-	
b) Abrechnungen:	7)	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 5 bis 6 KStG:		0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000
- Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis		0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds:	-	
- in der Ausschüttung enthaltene Substanzgewinne:	-	
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	9)	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	0,0000
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur in der Höhe zulässig, in der diese zum Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:		0,0000
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:		
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG (zwischensteuerpflichtig):		0,0000
steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0000
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		0,0000

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls anrechenbar.
- 9) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des CONVERTINVEST Global Convertible Properties (R)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:		1.2.2014 31.1.2015	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Auszahlung:		30.4.2015		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN:		AT0000A14J55	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich:					
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Abzüglich:					
	a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g) Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte	6) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon zwischensteuerpflichtig	5)				0,0000
	davon Dividenden aus Bulgarien, Irland und Zypern	3) 6)			0,0000	0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		111,93	111,93	111,93	111,93
9.	Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Detailangaben						
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
	a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
	a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
	aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)				
	aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)				
	a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	i) Substanzgewinne	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:	13)				
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KEST II (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.	Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)				
	a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0400	0,0400	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 18) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KESt-Auszahlung wurde berücksichtigt.